

**Stadt Markgröningen
Landkreis Ludwigsburg**

Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze

Auf Grund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Markgröningen am 08.07.2014 folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Markgröningen stellt ihren Einwohnern Spielplätze als öffentliche Einrichtungen zur Verfügung. Spielplätze sind die mit Spielgeräten ausgestatteten Kinderspielplätze, Bolzplätze sowie Skatinganlagen.

(2) Die Stadtverwaltung führt ein Verzeichnis der öffentlichen Spielplätze, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Zweckbestimmung

Die öffentlichen Spielplätze der Stadt Markgröningen dienen der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadtverwaltung.

§ 3 Benutzungsrecht

(1) Die Benutzung der öffentlichen Spielplätze ist allen Personen unter Vorbehalt der im Verzeichnis geregelten Altersbeschränkung, in gleichem Maße gestattet. Ältere Jugendliche und Erwachsene haben als Aufsichtspersonen spielender Kinder Zutritt zu den Spielplätzen.

(2) Der Umfang des Benutzungsrechts richtet sich nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen. Ein Anspruch auf gleichmäßigen oder gleichartigen Ausbau von Spielplätzen bzw. sofortigen Ersatz für außer Betrieb gesetzte Spielgeräte besteht nicht.

(3) Spielplätze können aufgehoben werden, sofern das Gelände einem anderen öffentlichen Zweck zugeführt wird. Ein Anspruch auf sofortigen Ersatz besteht nicht.

(4) Bei extremen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs- bzw. Reparaturarbeiten können einzelne Spielplätze geschlossen werden. Die vorübergehende Schließung bzw. Aufhebung von Spielplätzen ist öffentlich bekannt zu machen.

(5) Die Benutzung der Spielplätze erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 4 Öffnungszeiten

Die Spielplätze sind während der im Verzeichnis festgelegten Öffnungszeiten zur Benutzung freigegeben.

§ 5 Benutzungsregeln

- (1) Bei der Benutzung der Spielplätze sind unzumutbare Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
- (2) Spielplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 benutzt oder betreten werden.
- (3) Auf den Spielplätzen ist insbesondere untersagt:
 1. Sitzbänke vom Aufstellplatz zu entfernen;
 2. die durch die Spiel- und Bolzplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen zu befahren;
 3. Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonstiger Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei laufen zu lassen;
 4. Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen;
 5. außer auf Bolzplätzen und besonders ausgewiesenen Bereichen anderer Kinderspielplätze Ballspiele aller Art durchzuführen;
 6. gefährliche, insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitzubringen und zu verwenden;
 7. Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
 8. Musikgeräte spielen zu lassen oder Instrumente zu spielen bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm zu verursachen;
 9. ohne vorherige Genehmigung durch die Stadt Waren oder Leistungen aller Art feilzuhalten bzw. anzubieten und für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art zu werben;
 10. Materialien aller Art zu lagern, insbesondere auch Abfälle;
 11. sich im Spielplatzbereich im betrunkenen oder sonst Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
 12. alkoholische Getränke und Drogen aller Art mitzuführen und zu sich zu nehmen.
 13. zu rauchen.
- (4) Die Benutzung erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 6 Hausrecht, Platzverweis, Platzverbot

Die Stadt Markgröningen übt auf den öffentlichen Spielplätzen das Hausrecht aus. Anordnungen von zur Kontrolle beauftragten Bediensteten der Stadtverwaltung oder des Polizeivollzugsdienstes ist unverzüglich Folge zu leisten.

Personen, die einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuwider handeln oder Anordnungen des Kontrollpersonals/Gemeindlichen Vollzugsdienstes/Polizeivollzugsdienstes nicht nachkommen, können des Spielplatzes verwiesen werden.

Bei groben oder wiederholten Verstößen kann ein Platzverbot ausgesprochen werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. außerhalb der nach § 4 festgelegten Öffnungszeiten sich auf Spiel- und Bolzplätzen aufhält;
 2. entgegen § 5 Abs. 2 Spiel- und Bolzplätze und ihre Einrichtungen beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 benützt oder betritt;
 3. einer der Benutzungsregelungen des § 5 Abs. 3 zuwiderhandelt, und zwar
 - 3.1 Sitzbänke vom Aufstellplatz entfernt;
 - 3.2 die durch die Spiel- und Bolzplätze führenden Wege außer mit Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Rollstühlen befährt;
 - 3.3 Hunde oder sonstige Tiere mitbringt oder sie als Halter bzw. sonstiger Verantwortlicher im Spielplatzbereich laufen lässt;
 - 3.4 Pflanzen oder Pflanzenteile abreißt, abschneidet oder auf sonstige Weise beschädigt;
 - 3.5 außer auf Bolzplätzen und besonders ausgewiesenen Bereichen anderer Kinderspielplätze Ballspiele aller Art durchführt;
 - 3.6 gefährliche insbesondere scharfkantige Gegenstände und Spielsachen, die Verletzungen verursachen können, mitbringt oder verwendet;
 - 3.7 Feuer anzündet und Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt;
 - 3.8 Musikgeräte spielen lässt oder Instrumente spielt bzw. sonst übermäßiges Geschrei oder übermäßigen Lärm verursacht;
 - 3.9 ohne vorherige Genehmigung der Stadt Waren oder Leistungen aller Art feilhält bzw. anbietet bzw. für die Lieferung von Waren sowie für Leistungen aller Art wirbt;
 - 3.10 Materialien aller Art lagert;
 - 3.11 sich in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand im Spielplatzbereich aufhält;
 - 3.12 alkoholische Getränke und Drogen aller Art mit sich führt und zu sich nimmt;
 - 3.13 auf dem Spiel- oder Bolzplatz raucht
 4. duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verstöße gegen diese Satzung durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 Gemeindeordnung i.V.m. § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1.000 €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500 €, geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Markgröningen, den 08.07.2014

Gez. Rudolf Kürner, Bürgermeister

Anlage:

Verzeichnis der Spielplätze

Nr.	Name des Spielplatzes	Altersbeschränkung	Öffnungszeiten 1. April bis 31. Oktober	Öffnungszeiten 1. November bis 31. März
1	Kinderspielplatz Auf Hart	bis 14 Jahre	werktags 8.00 – 20.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen 10.00 – 20.00 Uhr	werktags 8.00 – 17.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen 10.00 – 17.00 Uhr
2	Kinderspielplatz Benzberg	bis 14 Jahre	werktags 8.00 – 20.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen 10.00 – 20.00 Uhr	werktags 8.00 – 17.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen 10.00 – 17.00 Uhr
3	Kinderspielplatz Blumenstraße	bis 14 Jahre	werktags 8.00 – 20.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen 10.00 – 20.00 Uhr	werktags 8.00 – 17.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen 10.00 – 17.00 Uhr
4	Kinderspielplatz Bonatzweg	bis 14 Jahre	werktags 8.00 – 20.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen 10.00 – 20.00 Uhr	werktags 8.00 – 17.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen 10.00 – 17.00 Uhr
5	Kinderspielplatz Daimlerstraße	bis 14 Jahre	werktags 8.00 – 20.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen 10.00 – 20.00 Uhr	werktags 8.00 – 17.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen 10.00 – 17.00 Uhr
6	Kinderspielplatz Fliederweg	bis 14 Jahre	werktags 8.00 – 20.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen 10.00 – 20.00 Uhr	werktags 8.00 – 17.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen 10.00 – 17.00 Uhr
7	Kinderspielplatz Geranienweg	bis 14 Jahre	werktags 8.00 – 20.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen 10.00 – 20.00 Uhr	werktags 8.00 – 17.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen 10.00 – 17.00 Uhr
8	Kinderspielplatz Graf- Hartmann-Straße	bis 14 Jahre	werktags 8.00 – 20.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen 10.00 – 20.00 Uhr	werktags 8.00 – 17.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen 10.00 – 17.00 Uhr
9	Kinderspielplatz Menziplatz	bis 14 Jahre	werktags 8.00 – 20.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen 10.00 – 20.00 Uhr	werktags 8.00 – 17.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen 10.00 – 17.00 Uhr
10	Kinderspielplatz Naturfreundehaus	bis 14 Jahre	werktags 8.00 – 20.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen 10.00 – 20.00 Uhr	werktags 8.00 – 17.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen 10.00 – 17.00 Uhr

Nr.	Name des Spielplatzes	Altersbeschränkung	Öffnungszeiten 1. April bis 31. Oktober	Öffnungszeiten 1. November bis 31. März
11	Kinderspielplatz Pappelweg	bis 14 Jahre	werktags 8.00 – 20.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen 10.00 – 20.00 Uhr	werktags 8.00 – 17.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen 10.00 – 17.00 Uhr
12	Skateanlage	ohne Altersbeschränkung	werktags 8.00 – 20.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen 14.00 – 20.00 Uhr	werktags 8.00 – 17.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen 14.00 – 17.00 Uhr
13	Kinderspielplatz Unterriexinger Straße	bis 14 Jahre	werktags 8.00 – 20.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen 10.00 – 20.00 Uhr	werktags 8.00 – 17.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen 10.00 – 17.00 Uhr
14	Kinderspielplatz Im Langen Feld	bis 14 Jahre	werktags 8.00 – 20.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen 10.00 – 20.00 Uhr	werktags 8.00 – 17.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen 10.00 – 17.00 Uhr
15	Kinderspielplatz Eichrain	bis 14 Jahre	werktags 8.00 – 20.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen 10.00 – 20.00 Uhr	werktags 8.00 – 17.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen 10.00 – 17.00 Uhr
16	Kinderspielplatz Talstraße	bis 14 Jahre	werktags 8.00 – 20.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen 10.00 – 20.00 Uhr	werktags 8.00 – 17.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen 10.00 – 17.00 Uhr
17	Kinderspielplatz Schulweg	bis 14 Jahre	werktags 8.00 – 20.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen 10.00 – 20.00 Uhr	werktags 8.00 – 17.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen 10.00 – 17.00 Uhr
18	Bolzplatz Pappelweg	ohne Altersbeschränkung	werktags 8.00 – 12.30 Uhr 14.00 – 20.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen 14.00 – 18.00 Uhr	werktags 8.00 – 12.30 Uhr 14.00 – 17.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen 14.00 – 17.00 Uhr
19	Bolzplatz Fliederweg	ohne Altersbeschränkung	werktags 8.00 – 12.30 Uhr 14.00 – 20.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen 14.00 – 18.00 Uhr	werktags 8.00 – 12.30 Uhr 14.00 – 17.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen 14.00 – 17.00 Uhr
20	Bolzplatz Festplatz	ohne Altersbeschränkung	werktags 8.00 – 12.30 Uhr 14.00 – 20.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen 14.00 – 18.00 Uhr	werktags 8.00 – 12.30 Uhr 14.00 – 17.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen 14.00 – 17.00 Uhr
21	Bolzplatz Ludwig-Heyd- Schule	6-12 Jahre	Montag bis Freitag 14.00 – 20.00 Uhr ausgenommen Feiertage	Montag bis Freitag 14.00 – 17.00 Uhr ausgenommen Feiertage

Nr.	Name des Spielplatzes	Altersbeschränkung	Öffnungszeit 1. April bis 31. Oktober	Öffnungszeit 1. November bis 31. März
22	Bolzplatz Glemstalgrundschule	ohne Altersbeschränkung	werktags 8.00 – 20.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen 12.00 – 20.00 Uhr	werktags 8.00 – 17.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen 12.00 – 17.00 Uhr
23	Bolzplatz Landern-Grundschule	ohne Altersbeschränkung	an Schultagen Montag – Freitag 8.00 – 15.00 Uhr Schulnutzung 15.00 – 17.30 Uhr öffentliche Nutzung	an Schultagen Montag – Freitag 8.00 – 15.00 Uhr Schulnutzung 15.00 – 17.30 Uhr öffentliche Nutzung

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.